



Beim Düngemittteleinkauf empfiehlt es sich, zusammen mit dem Lieferanten eine Rückstellprobe zu ziehen und fachgerecht einzulagern.

Dokumentieren auch für das Gericht

Recht Lebensmittel sind bis zum Erzeuger rückverfolgbar. Müssen Landwirte jetzt vermehrt mit Schadenersatzansprüchen rechnen? Rechtsanwalt Josef Deuringer, Augsburg, gibt praktische Tipps, wie Sie sich vor Schadenersatzansprüchen schützen können.

Seit der Einführung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ab 2005 können Verarbeiter oder Händler unter Umständen auf einzelne Landwirte leichter zugreifen, falls gelieferte Ware mangelbehaftet sind. Des-

halb müssen alle Lebens- und Futtermittelunternehmer, also in der Regel auch jeder Landwirt, jederzeit feststellen können, von wem sie ein Tier oder einen Zusatzstoff erhalten haben, den sie als Lebens- oder Futtermittel verwenden. Ebenso müssen sie jederzeit nachvollziehen können, an wen sie ihre Erzeugnisse geliefert haben.

Die konkrete Gestaltung eines solchen Dokumentationssystems bleibt dem Einzelnen überlassen. Der Landwirt kann computergestützter Systeme wie MR Dokuplan LKP Produkt-Pass verwenden oder aber auch ein sorgfältig geführtes Belegsystem (Lieferscheine etc.) einrichten. Mitunter stellt eine ordnungsgemäße Buchführung, in der alle Wareneingänge und -ausgänge mit den jeweiligen Adressen der Lieferanten und Abnehmern erfasst sind, in aller Regel eine ausreichende Dokumentation im Sinne der Basisverordnung dar.

Buchführung für Pflanzenschutzmittel

Schon weitgehender sind die Dokumentationspflichten, die sich aus der Futtermittelhygieneverordnung ergeben.

Seit 1. Januar 2006 gelten für Lebensmittel und Futtermittel bestimmte hygienische Anforderungen an Produktions-, Lager- und Transportbedingungen. Außerdem müssen Landwirte über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genau Buch führen. So müssen Landwirte dokumentieren,



- wie sie Pflanzenschutzmitteln und Biozide verwenden;
 - ob und wo sie genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut anbauen;
 - welche Schädlinge oder Krankheiten auftreten, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können;
 - die Ergebnisse von Analysen von Futtermitteln und anderen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind
 - die Ein- und Ausgänge von Futtermitteln nach Art und Menge;
- Mit dieser Dokumentation will der Gesetzgeber die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel sichern.
- Eine Verletzung dieser Dokumentationspflicht wird selbst noch nicht sanktioniert. Allerdings erfordern die Cross-Compliance-Regelungen die Einhaltung der Grundanforderungen an eine Betriebsführung. Danach sind ab dem 1. Januar 2004 auch die Anforde-

rungen des Art. 18 der Basisverordnung über die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln einzuhalten. Wird bei einer Kontrolle oder beispielsweise auch beim Schadensfall festgestellt, dass die einzuhaltenden Bestimmungen nicht beachtet wurden, kann eine Kürzung der einheitlichen Betriebsprämie erfolgen.

Schadenersatz kann teuer sein

Dies ist allerdings in einem Schadensfall das eigentlich geringere Problem. Die Einführung des Rückverfolgbarkeitssystems dient natürlich in erster Linie dazu, in Schadensfällen möglichst rasch die Ursache und die Verantwortlichen zu ermitteln. In einem Schadensfall können Handelspartner oder Dritte erhebliche Schadenersatzforderungen bis hin zu strafrechtlichen Verantwortlichkeiten gegen Landwirte stellen, wenn zum Beispiel Personen durch Erzeugnisse in ihrer Gesundheit geschädigt wurden.

Beispiel: Ein Getreidebauer liefert Getreide an ein Futtermittelwerk, das dieses Getreide zu Tierfutter weiter verarbeitet. Nach Schlachtung der Tiere wird festgestellt, dass diese durch Pflanzenschutzmittelrückstände kontaminiert sind. Schnell wird über das Rückverfolgbarkeitssystem der Landwirt als „Verursacher“ ausgemacht, ihm drohen nun Schadenersatzforderungen in erheblicher Höhe.

Er selbst kann sich dies alles nicht erklären, da die von ihm verwandten Pflanzenschutzmittel den festgestellten Inhaltsstoff nicht besaßen. Er selbst vermutet nun eine Falschetikettierung oder Verunreinigung der ihm gelieferten Pflanzenschutzmittel.

Wer Produkte auf den Markt bringt hat alles zu tun, um Beschädigungen und Zerstörungen der Rechtsgüter und Rechte anderer zu verhindern.

Produkthaftung greift für viele nicht

Nach § 1 Produkthaftungsgesetz haftet derjenige, der das Produkt in den Verkehr bringt, also auch der Landwirt, der das Getreide an den Futtermittelhersteller abgibt, verschuldensunabhängig – also obwohl er gar nichts dafür kann. Allerdings haftet der Landwirt nur, wenn der Körper oder die Gesundheit einer Person geschädigt werden oder eine private Sache beschädigt wird. Das Vermögen eines Dritten selbst ist also hier nicht geschützt, ebenso wenig die Sachen des Geschädigten, die dieser in

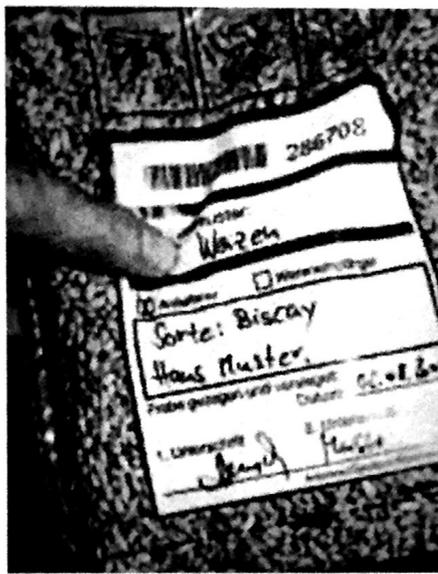


Foto: Hensch (5), Archiv

Haben Sie von Ihrer Getreidelieferung eine Rückstellprobe, können Sie möglichen Schadenersatzansprüchen entgehen.

seinem Betrieb einsetzt. Somit beschränken sich die möglichen Schadensfälle auf Abgabe an direkte Endverbraucher. Damit besteht in aller Regel ein Haftungsrisiko nur für Direktvermarktungsbetriebe. Hier sind die bekannt gewordenen Schadensfälle äußerst gering. Dies liegt daran, weil der Geschädigte beweisen muss, dass zum Beispiel die im Hofladen erworbenen Eier mit Salmonellen behaftet waren und er dadurch einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Da Privatverbraucher selten Rückstellproben machen und im übrigen für den Schaden auch Alternativursachen in Betracht kommen, sind die Risiken eher gering. Zudem ist hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche gewissermaßen eine Selbstbeteiligung des Geschädigten eingeführt. So sind solche Schäden bis 500 € nach dem Produkthaftungsgesetz vom Verursacher nicht auszugleichen. Die meisten Schäden werden in der Praxis unterhalb dieser Schwelle liegen. Selbst wenn relevante Schadensfälle eintreten, ist hier in aller Regel die zumeist bestehende Betriebshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig. Trotz einer gesteigerten Bereitschaft, Gerichte in Anspruch zu nehmen, ist in diesem Bereich kaum mit einer Zunahme der Schadensfälle zu rechnen. Dies belegen auch die Beobachtungen der Versicherungsgesellschaften.

Haftung bei Gesetzesverstoß

Auf jeden Fall haften Landwirte, wenn ein Verschulden vorliegt. Relativ klar sind hier die Fälle, in denen der Erzeuger gegen ein sogenanntes Produkt-

schutzgesetz, also z.B. das Arzneimittelgesetz, das Lebensmittelrecht, das Pflanzenschutzgesetz etc., verstoßen hat. Wurde zum Beispiel das Getreide mit Pflanzenschutzmitteln behandelt, ohne die Wartezeit zu beachten, oder dem Schlachtvieh Medikamente in nicht verordneter Weise verabreicht, haftet der Landwirt auch für Vermögensschäden wie Kosten der Rückrufaktion, Entsorgung der hergestellten Produkte, Gewinnausfall etc..

Die Rechtsprechung hat darüber hinaus aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die sogenannte Produzentenhaftung entwickelt. Danach hat der Hersteller eines Produkts nicht nur die Pflicht zur sorgfältigen Konstruktion, Fabrikation und zur richtigen Instruktion, sondern auch die Pflicht zur Produktbeobachtung.

Verletzt er diese, kann er Schadenersatzanspruch auslösen. Fraglich ist nur, welche Intensität diese Produktbeobachtungspflicht haben muss. Der Landwirt, der sein Getreide aus dem Silo zur Abgabe an die Mühle verlädt, wird sich eine Hand voll an die Nase halten um festzustellen, ob es eventuell muffig riecht. Das allein wird aber nicht genügen.

Lagerung überwachen und dokumentieren

In der Industrie und gewerblichen Wirtschaft sind die Qualitätskontrollen bereits beim Wareneingang durchzuführen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt wiederum eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

Nun wird man allerdings nicht von einem Landwirt verlangen können, dass er jedes bei ihm angelieferte Futtermittel analytisch (auf welche Rückstände hin?) auch untersucht. Wohl aber wird er beispielsweise bei der Lagerung Überwachungsmaßnahmen (z.B. Feuchtig-



Vorteilhaft ist es, wenn Landwirte Untersuchungsergebnisse aufbewahren.

keitsbestimmung, Kontrolle auf Ungezieferbefall etc.) übernehmen und diese Maßnahmen auch dokumentieren müssen.

Wie auch schon bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz hat aber der Geschädigte die Mangelhaftigkeit der Sache, seinen Schaden, die Kausalität und das Verschulden des Erzeugers nachzuweisen. Dies gelingt nur in seltenen Fällen.

Allerdings hat die Rechtsprechung dem Geschädigten eine gewisse Beweiserleichterung verschafft. Gelingt dem Geschädigten der Nachweis, dass der bei ihm entstandene Schaden durch einen Produktfehler aus der Sphäre des Erzeugers verursacht wurde, hat der Erzeuger seine Schuldlosigkeit nachzuweisen. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, so hat er zu haften.

Deshalb ist ein Landwirt gut beraten, die von ihm durchgeführten Produktions- und Überwachungsmaßnahmen zu dokumentieren. Hat er zum Beispiel die Einlagerungsfeuchte des Getreides mehrfach gemessen und niedergeschrieben, kann er den Entlastungsbeweis führen, wenn beispielsweise das Futtergetreide durch einen nicht erkennbaren Schaden am Dach des Silos durch eindringende Feuchte verpilzt wurde.

Dokumentation bietet zusätzliche Sicherheit

Wer in einem Gerichtsprozess zum Beispiel den Produktpass oder eine andere Herstellungsdokumentation vorlegen kann, wird sicherlich einen Vorteil haben. Nun ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass solche Dokumente im Streitfall auch erst „nachträglich“ hergestellt werden, zumal die meisten computergestützten Dokumentationsprogramme auch keinen Änderungsschutz (Back-up-System) haben. Dies führt aber nicht dazu, dass eine solche Dokumentation nutzlos ist.

Eine vorgelegte Dokumentation ist zumindest ein Beweis des ersten Anscheines für deren Richtigkeit. Wenn es keine Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit der Dokumentation gibt, wird diese vor Gericht als Beweismittel ausreichend sein. Umgekehrt schließt aber eine fehlende Dokumentation noch nicht aus, dass alle Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

So kann man als Landwirt auch mit Zeugen belegen, bestimmte Maßnahmen durchgeführt zu haben. Als Zeugen kommen entgegen einem weit verbreiteten Irrtum auch grundsätzlich Familienangehörige in Betracht. Bei ihren Aussagen vor Gericht unterliegen diese

genauso der Wahrheitspflicht wie alle übrigen Zeugen.

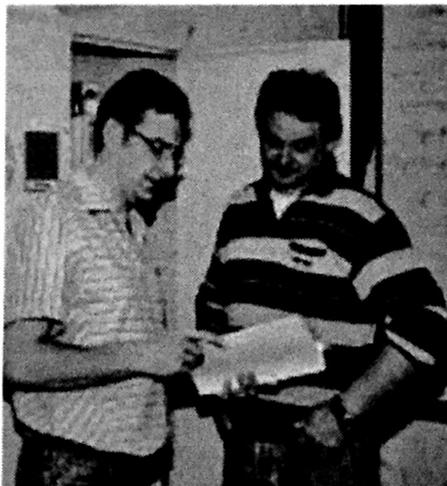
Fazit: Die Dokumentation ist vor Gericht hilfreich, allerdings auch nicht zwingend erforderlich. Die Praxis zeigt aber, dass für die kritischen Fragen nicht immer ein Zeugenbeweis zur Verfügung steht. Wer hat schon immer jemanden neben sich stehen, wenn er Be- oder Verarbeitungsvorgänge steuert.

Rückstellproben sind sinnvoll

Immer wieder kommt es zu Schadensfällen mit verdorbenen oder fehlerhaft hergestellten Futtermitteln. Hier steht der Landwirt erheblichen Beweisproblemen gegenüber. Mitunter zeigt sich das Vorliegen eines Schadens erst zeitlich verzögert, wenn Tierverluste oder Trächtigkeitsprobleme auftreten. Mitunter ist das eingesetzte Futtermittel schon verbraucht, so dass eine eigene Ursachenermittlung schwierig oder unmöglich ist. Wenn mehrere Ursachen in Betracht kommen, stochert man im Nebel.

Daher ist es ratsam, von jeder Futtermittellieferung eine Rückstellprobe zu sichern. Um dem Einwand einer Vertauschung oder dergleichen entgegen zu können, macht es Sinn, diese im Beisein des Lieferanten zu entnehmen, luftdicht zu verschließen und zu versiegeln sowie ordnungsgemäß, also tiefgefroren, zu lagern. Zudem besteht die Möglichkeit, hierfür auf die amtlich bestellten Probenahmen zurück zu greifen. Ähnliches gilt auch für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, selbst wenn dies in der Praxis schwierig ist.

Was ist aber, wenn ein Futtermittel geliefert wurde, das zwar nicht verdorben war, aber eine andere Zusammensetzung aufwies als bestellt wurde? Oder umgekehrt, der Landwirt Getreide lieferte, das in seiner Qualität nicht dem vereinbarten Lieferkontrakt entsprach, weil dort die Frei-



Eine gute schriftliche Dokumentation betrieblicher Abläufe gilt vor Gericht als Beweismittel.



Futtermittellieferanten müssen Ihnen die Inhaltsstoffe liefern, die auch auf dem Sack zugesichert sind.

heit von GVO-Verunreinigungen, ein bestimmter Grad an Mykotoxin-Belastung oder dergleichen vereinbart war. Hier gilt zunächst der Grundsatz, dass das was vereinbart wurde auch einzuhalten ist. Fehlt die vereinbarte Beschaffenheit, liegt ein Mangel vor, der Gewährleistungsansprüche auslöst.

Tipp: Sie sollten nur das zu sichern und untersuchen, was Sie tatsächlich auch verantworten können.

Auch Zusagen, dass Grenzwerte von Schwermetallen, Dioxinen, Mykotoxinen und andere unerwünschte Stoffe nicht überschritten werden, können Sie ohne aufwändige chemische Untersuchungen nicht tätigen. Vereinbarungen wie „gentechnikfrei“, „frei von pilzlicher Belastung“ und dergleichen sind daher äußerst kritisch zu bewerten.

Besonders problematisch ist die Abgabe solcher Erklärungen, weil in einem Schadensfall hierfür die Betriebshaftpflichtversicherung nicht eintritt.

Auch für mündliche Vereinbarungen haften Sie

Aber auch wenn der Liefervertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält oder oft nur mündlich geschlossen wurde, sind Sie noch nicht generell haftungsfrei. Soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die gelieferte Ware nur dann von Sachmängeln frei, wenn sie sich für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet. Oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 BGB).

Wer zum Beispiel Roggen mit erheblichem Mutterkornbesatz an die Mühle liefert, hat Schadenersatz zu leisten, wenn das daraus erzeugte Mehl genussuntauglich ist, anders, wenn er den Rog-

gen an eine Brennerei geliefert hat. In der ersten Variante musste er sich ja bewusst sein, dass der Roggen zur Erzeugung von Mehl dienen sollte und der Besatz mit Mutterkorn dieses unbrauchbar macht. Ebenso bestehen Gewährleistungsansprüche, wenn die gelieferte Ware nicht die übliche oder die Beschaffenheit hat, die der Käufer erwarten darf. Verkauft man zum Beispiel Getreide mit erheblichem Kornkäferbesatz, verstößt man gegen seine Pflicht. Der Abnehmer durfte erwarten, dass dies bei Getreidelieferungen allgemein nicht üblich ist. Ähnliches gilt auch für Rückstände an Pflanzenschutzmitteln etc..

In all diesen Gewährleistungsfällen haben Sie die Möglichkeit nachzuweisen, dass Sie den Mangel nicht zu vertreten haben. Insoweit kann ein Qualitätssicherungssystem mit entsprechender Dokumentation hilfreich sein. So können Sie durch den Nachweis einer Lagerreinigung und Desinfektion unter Umständen belegen, dass Sie den Kornkäferbefall nicht zu vertreten haben.

Dokumentationen nutzen

Man muss sich stets bewusst werden, dass Qualitätssicherungssysteme nicht in erster Linie den Sinn haben, prozessuale Risiken abzusichern. Vor allem dienen sie dazu, einwandfreie Produkte zu erzeugen. Damit helfen sie, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Um die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben wie auch der Vorgaben der einzelnen Qualitätssicherungssysteme QS, Eurepgap, QM hat der Deutsche Bauernverband zusammen mit dem Verband der Landwirtschaftskammern ein Kriterien-Kompendium-Landwirtschaft (KKL) entwickelt, in dem die Grundanforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb für die Lebensmittelsicherheit, Umwelt und Tierschutz erfasst sind. Dieser Kriterienkatalog wird noch durch die landesrechtlichen Besonderheiten erweitert und steht als betriebsspezifische Checkliste zur Verfügung. Auch wer sich einem solchen Qualitätssicherungssystem nicht angeschlossen hat, ist gut beraten, die von diesem vorgegebenen Auflagen und Dokumentationsvorgaben selbstkritisch zur Kenntnis zu nehmen. Oftmals decken Sie dadurch Schwachstellen der Produktion auf.

Auch wenn bisher keine Schadensfälle, Beanstandungen und dergleichen eingetreten sind, bedeutet dies nicht, dass alle nötigen Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden. (jo)

Josef Deuringer ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Meidert und Kollegen, Augsburg, Tel.: 0821/90630-44

Bewahren Sie Untersuchungsergebnisse auf!

Lebensmittel sind jetzt besser rückverfolgbar. Welche Folgen sehen Sie für Landwirte?

Lattwein: Lebens- und Futtermittelunternehmen müssen aufgrund der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 in der Lage sein, den zuständigen Behörden Auskunft zu erteilen, wer das mangelhafte Produkt geliefert hat und an wen sie es geliefert haben. Dies erfordert eine umfassende Dokumentation. Man muss über jedes Tier und jede Substanz genau Buch führen.

Umso genauer man hinsieht, um so mehr Stoffe findet man in Lebens- und Futtermitteln, die dort nichts zu suchen haben. Vor fünf Jahren hatten wir den ersten BSE-Fall in Deutschland. Dann kam Nitrofen im Getreide, Antibiotika und Dioxin im Futtermittel. Die Verbraucher sind verunsichert, Betriebssperren, der Rückruf kontaminierter Waren und die Zwangstötung von Tieren verursachen enorme Schäden. Ich befürchte, dass sich dieser Trend in Zukunft verstärken wird.

Welche Konsequenzen hat dies im Schadenfall?

Lattwein: Im Schadenfall kann man den Verursacher eindeutig identifizieren. In der Vergangenheit war die Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln und Futtermitteln nicht durchgehend gewährleistet. Lieferte ein Landwirt belastetes Gemüse, war nach mehreren Verarbeitungsstufen regelmäßig nicht mehr zu ermitteln, woher die mangelhafte Ware stammte. Dies konnte für einen Landwirt, der oft am Anfang der Produktionskette steht, ein Vorteil sein. Nun kann man über die gesamte Produktionskette die Herkunft der fehlerhaften Waren zurückverfolgen.

Was raten Sie dem Landwirt?

Lattwein: Die Erfahrungen zeigen, dass Qualitätsmanagement ein wirksames Instrument zur Minimierung der Schadenpotentiale sein kann. Wichtiger Kontrollpunkt eines Qualitätsmanagementsystems ist neben der Überprüfung der einzelnen betrieblichen Produktionsabläufe die ordnungsgemäße Dokumentation der Prüfergebnisse. In der Schadenpraxis zeigt sich immer wieder, dass nur der Hersteller sich im Schadenfall wirksam entlasten kann, der in der Lage ist, gegebenenfalls noch Monate später zu belegen, dass sein Erzeugnis seinen Betrieb in einwandfreiem Zustand verlassen hat.

Verliert der Landwirt ohne Dokumentation seinen Versicherungsschutz?

Lattwein: Der Landwirt verliert die Mög-



Bild gegen neues tauschen! Das müsste schärfer sein.

Alois Lattwein, Direktor der R+V Allgemeine Versicherung AG, Abteilungsleiter Haftpflicht-Betrieb.

lichkeit, wegen Fehlern seiner Erzeugnisse, die ihre Ursache in einem Zulieferbetrieb haben, auf diese Zulieferer zurückzugreifen. Derzeit ist der Versicherungsschutz alleine durch eine unzureichende Dokumentation grundsätzlich nicht gefährdet.

Erhalten Landwirte, die ein Dokumentationssystem haben, Beitragsnachlässe in der Betriebshaftpflichtversicherung?

Lattwein: Das Risiko des Landwirts ist für die Bemessung der Versicherungsprämie maßgeblich. Wir setzen eine umfassende Dokumentation voraus. Eine unzureichende Dokumentation erhöht das Risiko für den Landwirt erheblich.

Sind Gentechnik-Risiken in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert?

Lattwein: Diese neue Technologie wirft auch für die deutsche Versicherungswirtschaft neue Fragen auf. Haben wir wirklich die Langzeiterfahrungen, um die Folgen des Anbaus von Gen-Pflanzen beurteilen zu können? Welche Schadensszenarien drohen in der Waren- und Lieferkette? Der Gesetzgeber hat über die Neuregelung des § 36 a Gentechnikgesetz ein sehr strenges Haftungsregime für den Gentechnik-Landwirt eingeführt. Ein Beispiel: Jeder Landwirt, der gentechnisch veränderte Organismen verwendet, kann man bei einem Eintrag in der Umgebung auch ohne konkreten Nachweis der Verursachung wegen der entstandenen Schäden in Anspruch nehmen. Aus unserer Sicht besteht hier Handlungsbedarf.